

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 7

Donnerstag, 6. Februar 2025

Seite: 50

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buch a. Erlbach für das
Haushaltsjahr 2025..... 51

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung; Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhalte-
beckens HWR-B3 am Baldershausener Graben (Maßnahme D) auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 82/1, 110/1, 111/0, 112/0, 113/0, 114/0, Gemarkung
Oberlauterbach, Markt Pfeffenhausen durch den Markt Pfeffenhausen 52

Bundestagswahl 2025 - Feststellung des Bedingungseintritts..... 53

Bundestagswahl 2025 - Anordnung über die Bildung von
Briefwahlvorständen 54

Nachruf von Frau Christa Groß..... 55

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buch a. Erlbach für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 9 ff BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Buch a. Erlbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 777.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 70.300,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 599.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 284 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.109,86 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 20.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 284 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 73,59 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Buch a. Erlbach für das Haushaltsjahr 2025 mit Schreiben vom 10.12.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des

Schulverbandes Buch a. Erlbach, Rathausplatz 1, 84172 Buch a.Erlbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Buch a. Erlbach, 02.01.2025
Schulverband Buch a. Erlbach

Gez.
Elisabeth Winklmaier-Wenzl
Schulverbandsvorsitzende

(Nr. 20-9410.1 vom 03.02.2025)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens HWR-B3 am
Baldershausener Graben (Maßnahme D) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 82/1, 110/1, 111/0,
112/0, 113/0, 114/0, Gemarkung Oberlauterbach, Markt Pfeffenhausen durch den Markt
Pfeffenhausen**

Allgemeine Vorprüfung

Der Markt Pfeffenhausen beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens HWR-B3 am Baldershausener Graben (Maßnahme D) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 82/1, 110/1, 111/0, 112/0, 113/0, 114/0, Gemarkung Oberlauterbach, Markt Pfeffenhausen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Schutzkriterium „gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG“ durch das Vorhaben berührt wird. Die fachspezifische Ausnahmegenehmigung konnte erteilt werden und bei Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache, im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Landshut, 05.02.2025

Sachgebiet 23

gez.
Matzke

(Nr. 23-6418.1/1-1-7679 vom 05.02.2025)

**Feststellung des Bedingungseintritts
gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes**

.(durch die/den Kreiswahlleiter(in) auszufüllen)¹⁾

Die Kreiswahlleiterin stellte am 29.01.2025 den Bedingungseintritt des § 26 Absatz 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes fest.

- CSU - Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
- SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- GRÜNE - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- FDP - Freie Demokratische Partei
- AfD - Alternative für Deutschland
- FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER
- Die Linke - Die Linke
- Tierschutzpartei - PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- ÖDP - Ökologisch-Demokratische Partei
- BP - Bayernpartei
- Volt - Volt Deutschland

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tage²⁾ vor der Wahl öffentlich bekannt.

Die Kreiswahlleiterin



Landshut, den 29. Jan. 2025

Kerschbaumer

(Datum, Unterschrift)

Ltd. Rechtsdirektorin

¹⁾ Unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach der Beschwerdeverhandlung gemäß § 28 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.

²⁾ Nach der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (BGBl. 2024 I Nr. 436 vom 27.12.2024) am zwanzigsten Tage vor der Wahl.

Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Bildung von Wahlorganen für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert wurde, wird für den Wahlkreis 227 Landshut die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

In der Stadt Landshut: 25 Briefwahlvorstände

Im Markt Abbach: 12 Briefwahlvorstände

In der Stadt Vilsbiburg, Stadt Abensberg, Stadt Kelheim: 10 Briefwahlvorstände

Im Markt Essenbach, in der Stadt Mainburg: 9 Briefwahlvorstände

Im Markt Ergolding: 8 Briefwahlvorstände

Im Markt Altdorf, Markt Ergoldsbach, Markt Geisenhausen, Stadt Neustadt a. d. Donau: 6 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Neufahrn i. NB, Markt Langquaid, Stadt Riedenburg, Gemeinde Saal a. d. Donau: 5 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Bodenkirchen, Gemeinde Bruckberg, Gemeinde Kumhausen, Markt Pfefenhausen, Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Gemeinde Tiefenbach, Markt Velden, Gemeinde Ihrlerstein: 4 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Adlkofen, Gemeinde Eching, Gemeinde Hohenthann, Gemeinde Nieder- aichbach, Gemeinde Vilsheim, Markt Rohr i. NB: 3 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Altfraunhofen, Gemeinde Bayerbach b. E., Gemeinde Buch am Erlbach, Gemeinde Furth, Gemeinde Weihmichl, Gemeinde Aiglsbach, Gemeinde Attenhofen, Gemeinde Eisendorf, Gemeinde Hausen, Gemeinde Herrngiersdorf, Markt Painten, Markt Siegenburg, Gemeinde Teugn, Gemeinde Volkenschwand: 2 Briefwahlvorstände

In der Gemeinde Baierbach, Gemeinde Neufraunhofen, Gemeinde Obersüßbach, Gemeinde Wurmsham, Gemeinde Biburg, Markt Essing, Gemeinde Kirchdorf, Gemeinde Train, Gemeinde Wildenberg: 1 Briefwahlvorstand

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung von Wahlorganen für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteher/innen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände zu ernennen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinde verständigt die Kreiswahlleiterin unverzüglich, falls eine Woche vor dem Wahltag diese Zahl nicht erreicht worden sein sollte.



Kerschbaumer
Kreiswahlleiterin

(Nr. BTW vom 04.02.2025)

NACHRUF

Am 28.01.2025 verstarb

Frau Christa Groß

Die Verstorbene war vom 08.09.2008 bis zum 31.12.2017 als Raumpflegerin beim Landkreis Landshut - Staatliche Realschule in Rottenburg a. d. Laaber - beschäftigt.

Wir trauern um eine stets pflichtbewusste, freundliche und zuverlässige Mitarbeiterin und werden ihrein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 06.02.2025

Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 05.01.2025)

Landshut, den 06.02.2025
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat